28/SN-419/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

28/SN - 447/115



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II/EG-Referat Zahl: 1335/34

A-6010 Innsbruck, am 23. März 1994

Landhausplatz

Telefax: (0512) 508177 Telefon: (0512) 508 - 151 Sachbearbeiter: Dr. Biechl

DVR: 0059463

An das Bundesministerium für Justiz Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen

Postfach 63 1016 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Datum: 2 7. MRZ. 1994

Verteilt 28. April 1994

& Bourie

Betreff: Entwurf einer ASGG-Novelle 1994

Zu GZ 17.104/627-I8/1994 vom 16.02.1994

Zum übersandten Entwurf einer ASGG-Novelle 1994 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 1 (§ 7 Abs. 2 und 3):

Gegen die beabsichtigten Zuständigkeitsregelungen bestehen insofern Bedenken, als es vor allem bei Versicherten, die häufig ihren Wohnsitz verlegen, zu "prozessualen Rundreisen" kommen kann, wie sie am folgenden Beispiel aufgezeigt werden sollen:

Ein bei einem Wiener Dienstgeber beschäftigt gewesener Slowene ohne Wohnsitz in seiner Heimat findet nach Auflösung dieses Dienstverhältnisses zunächst Arbeit in Kärnten und macht seinem ehemaligen Wiener Dienstgeber gegenüber arbeitsrechtliche Ansprüche vor dem Landesgericht Klagenfurt geltend; in der Folge findet der Dienstnehmer eine bessere Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar in Bad Reichenhall, und wählt aus Entfernungsgründen das Landesgericht Salzburg für die weitere Ver-

handlung, sodaß der Wiener Dienstgeber nunmehr dort aufzutreten hat. Schließlich kehrt nach kurzer Zeit der Dienstnehmer vorübergehend in seine Heimat Slowenien zurück, hat keinen inländischen Wohnsitz mehr, und wünscht nun, vor dem Landesgericht für ZRS Graz zu verhandeln. Da er nach kurzer Zeit Arbeit in Italien aufnimmt und seinen Wohnsitz in Slowenien wieder aufgibt, findet sich der Wiener Dienstgeber zuletzt vor dem Landesgericht Innsbruck wieder.

Bei einer derartigen "prozessualen Rundreise" durch Österreich kann von Einheitlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens wohl keine Rede mehr sein. Dem Versicherten mögen dabei wohl die Zufahrtswege und die Zureisekosten reduziert werden, sollte er aber den Prozeß verlieren, so hat er mit großer Wahrscheinlichkeit mit erheblich erhöhten Kosten seines Prozeßgegners zu rechnen. Überdies stellt sich die Frage, ob durch ein derartiges "Hin und Her" nicht auch die Qualität des arbeitsgerichtlichen Verfahrens leiden könnte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. an alle National- und Bundesräte in Tirol an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

1

F.d.R.d.A.:

Riedl